

## V e r o r d n u n g

über das Naturschutzgebiet Inseln "Kisselwörth und Sändchen",  
Landkreis Mainz-Bingen  
Vom 1980

Auf Grund des § 21 des Landesgesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Landespflegegesetz - LPflG -) in der Fassung vom 5. Februar 1979 (GVBl. S. 36) in Verbindung mit § 43 Abs. 2 des Landesjagdgesetzes (LJG) vom 5. Februar 1979 (GVBl. S. 23) wird verordnet:

### § 1

Die in § 2 näher beschriebenen und in der beigefügten Karte gekennzeichneten Inseln werden zum Naturschutzgebiet bestimmt; sie tragen die Bezeichnung "Kisselwörth und Sändchen".

### § 2

Das Naturschutzgebiet ist etwa 76 ha groß; es umfaßt die Rheininseln Kisselwörth und Sändchen mit den von Leitwerken abgegrenzten Wasserflächen in den Gemarkungen Nackenheim und Bodenheim (Verbandsgemeinde Bodenheim) sowie Nierstein (Verbandsgemeinde Nierstein-Oppenheim), Landkreis Mainz-Bingen.

Die Grenzen des Gebietes verlaufen entlang den Ufern und den Leitwerken.



§ 3

Schutzzweck ist die Erhaltung der Inseln und der Wasserflächen als Lebensräume seltener Tierarten sowie als Standorte seltener Pflanzenarten, der charakteristischen Lebensräume und Lebensgemeinschaften der nördlichen Mäanderzone, der besonderen geologischen Situation (Schwelle des Rotliegenden) sowie aus wissenschaftlichen Gründen.

§ 4

Im Naturschutzgebiet sind alle Maßnahmen und Handlungen, die dem Schutzzweck (§ 3) zuwiderlaufen, verboten, insbesondere

- X 1. bauliche Anlagen aller Art zu errichten oder zu ändern, auch wenn sie keiner Baugenehmigung oder Bauanzeige bedürfen; *Befreiungen sind jedoch im Einzelfall möglich, soweit sie dem Schutzzweck nicht zuwiderlaufen.*
- X 2. Neu- oder Ausbaumaßnahmen im Straßen- und Wegebau durchzuführen; *Die Unterhaltung der bestehenden Wege wird zugelassen.*
3. Leitungen aller Art über oder unter der Erdoberfläche zu errichten oder zu verlegen; *Es wird gestattet, daß die durch den Bau der BG benötigte Leitung mit den entsprechenden Masten wieder hergestellt wird.*
4. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen, soweit sie nicht auf den Schutz des Gebietes hinweisen;
5. eine wirtschaftliche oder gewerbliche Tätigkeit auszuüben;
6. Einfriedungen aller Art zu errichten oder zu erweitern;
7. Abfallbeseitigungsanlagen, Materiallagerplätze einschließlich Schrottlagerplätze und Autofriedhöfe anzulegen;
8. feste oder flüssige Abfälle abzulagern, Autowracks abzustellen oder das Schutzgebiet sonst zu verunreinigen;
9. Kies- und Sandgruben oder sonstige Erdaufschlüsse anzulegen;



10. Bodenbestandteile einzubringen oder abzubauen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt auf andere Weise zu verändern;
11. Grundwasser im Sinne des Wasserhaushaltsgesetzes zu benutzen oder Gewässer anzulegen;
12. fließende oder stehende Gewässer einschließlich der Ufer anzulegen oder zu verändern;
13. stationäre oder fahrbare Verkaufsstände aufzustellen, sonstige gewerbliche Anlagen zu errichten;
14. Stellplätze, Parkplätze sowie Sport-, Spiel-, Bade-, Zelt- oder Campingplätze anzulegen;
15. zu reiten, zu zelten, zu lagern oder Wohnwagen aufzustellen;
16. zu lärmern, insbesondere durch Betreiben von Radiogeräten, Transistoren usw; Modellflugzeuge und Modellschiffe zu betreiben;
17. Feuer anzumachen oder zu unterhalten;
18. die Wege zu verlassen;
19. Hunde frei laufen zu lassen, Jagdhunde gewerbsmäßig auszubilden;
20. Jagdhütten zu errichten sowie Wildfutterplätze anzulegen oder zu unterhalten;
21. Grünland in Ackerland umzuwandeln;
22. Flächen aufzuforsten, die bisher nicht mit Wald bestockt waren;



23. Wald in einer dem Schutzzweck zuwiderlaufenden Weise zu verändern;
24. Wald zu roden;
25. bedeutsame Landschaftsbestandteile, wie Feldgehölze, Baumgruppen, Einzelbäume, Hecken, Rohr- und Riedbestände und Uferbewuchs zu beseitigen oder zu beschädigen;
26. wildwachsende Pflanzen aller Art zu entfernen, abzubrennen oder zu beschädigen;
27. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsstadien, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen; Säugetiere und Vögel am Bau oder im Nestbereich zu fotografieren, zu filmen, dort Tonaufnahmen herzustellen oder den Brutablauf oder die Jungenaufzucht auf andere Weise zu stören;
28. nicht biotopgerechte Tiere, Pflanzen oder vermehrungsfähige Pflanzenteile einzubringen;
29. Biozide anzuwenden;
30. die Treib- und Drückjagd auf Wasserwild auszuüben;
31. die Jagd auf Wasserwild in der Zeit vom 15.10. bis zum Ende der Jagdzeit auszuüben;
32. die Fischerei mit der Handangel vom 16.7. - 28. (29.) 2. auf der Insel Kisselwörth und vom 1.3. - 15.7. auf der Insel Sändchen auszuüben.



§ 5

(1) § 4 ist nicht anzuwenden auf Maßnahmen oder Handlungen, die erforderlich sind

1. für die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung im bisherigen Umfang und in der seitherigen Nutzungsweise mit den Einschränkungen des § 4 Nr. 21, 22, 23, 24 und 25;
2. für die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd mit den Einschränkungen des § 4 Nr. 20, 30 und 31 (§ 24 des Landesjagdgesetzes wird hiervon nicht berührt) und der Fischerei mit den Einschränkungen des § 4 Nr. 32;
3. für die Durchführung des jährlich einmal stattfindenden Inselfestes sowie drei weitere örtliche Feste kleineren Umfangs in der Zeit vom 15.7. bis 30.9. auf dem von der Landesforstverwaltung auf der Insel Kisselwörth gepachteten Grundstück; dazu zählt auch die vorübergehende Aufstellung entsprechender Verkaufsstände und das Anlegen von Feuer zur Zubereitung von Speisen;

soweit sie dem Schutzzweck nicht zuwiderlaufen.

(2) § 4 ist nicht anzuwenden auf die von der oberen Landespflegebehörde angeordneten oder genehmigten Maßnahmen oder Handlungen, die der Erforschung, Pflege oder Entwicklung des Gebietes dienen.

§ 6

Ordnungswidrig im Sinne des § 40 Abs. 1 Nr. 8 des Landespflegegesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. § 4 Nr. 1 bauliche Anlagen aller Art errichtet oder ändert, auch wenn sie keiner Baugenehmigung oder Bauanzeige bedürfen;



2. § 4 Nr. 2 Neu- oder Ausbaumaßnahmen im Straßen- und Wegebau durchführt;
3. § 4 Nr. 3 Leitungen aller Art über oder unter der Erdoberfläche errichtet oder verlegt;
4. § 4 Nr. 4 Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifftafeln anbringt oder aufstellt, soweit sie nicht auf den Schutz des Gebietes hinweisen;
5. § 4 Nr. 5 eine wirtschaftliche oder gewerbliche Tätigkeit ausübt;
6. § 4 Nr. 6 Einfriedungen aller Art errichtet oder erweitert;
7. § 4 Nr. 7 Abfallbeseitigungsanlagen, Materiallagerplätze einschließlich Schrottlagerplätze und Autofriedhöfe anlegt;
8. § 4 Nr. 8 feste oder flüssige Abfälle ablagert, Autowracks abstellt oder das Schutzgebiet sonst verunreinigt;
9. § 4 Nr. 9 Kies- und Sandgruben oder sonstige Erdaufschlüsse anlegt;
10. § 4 Nr. 10 Bodenbestandteile einbringt oder abbaut, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder die Bodengestalt auf andere Weise verändert;
11. § 4 Nr. 11 Grundwasser im Sinne des Wasserhaushaltsgesetzes benutzt oder Gewässer anlegt;
12. § 4 Nr. 12 fließende oder stehende Gewässer einschließlich der Ufer anlegt oder verändert;
13. § 4 Nr. 13 stationäre oder fahrbare Verkaufsstände aufstellt, sonstige gewerbliche Anlagen errichtet;



14. § 4 Nr. 14 Stellplätze, Parkplätze sowie Sport-, Spiel-, Zelt- oder Campingplätze anlegt;
15. § 4 Nr. 15 reitet, zeltet, lagert oder Wohnwagen aufstellt;
16. § 4 Nr. 16 lärmt, insbesondere durch Betreiben von Radiogeräten, Transistoren usw.; Modellflugzeuge und Modellschiffe betreibt;
17. § 4 Nr. 17 Feuer anmacht oder unterhält;
18. § 4 Nr. 18 die Wege verläßt;
19. § 4 Nr. 19 Hunde frei laufen läßt, Jagdhunde gewerbsmäßig ausbildet;
20. § 4 Nr. 20 Jagdhütten errichtet sowie Wildfutterplätze anlegt oder unterhält;
21. § 4 Nr. 21 Grünland in Ackerland umwandelt;
22. § 4 Nr. 22 Flächen aufforstet, die bisher nicht mit Wald bestockt waren;
23. § 4 Nr. 23 Wald in einer dem Schutzzweck zuwiderlaufenden Weise verändert;
24. § 4 Nr. 24 Wald rodet;
25. § 4 Nr. 25 bedeutsame Landschaftsbestandteile, wie Feldgehölze, Baumgruppen, Einzelbäume, Hecken, Rohr- und Riedbestände und Uferbewuchs beseitigt oder beschädigt;
26. § 4 Nr. 26 wildwachsende Pflanzen aller Art entfernt, abbrennt oder beschädigt;
27. § 4 Nr. 27 wildlebenden Tieren nachstellt, sie mutwillig beunruhigt, Vorrichtungen zu ihrem Fang anbringt, sie fängt, verletzt oder tötet oder ihre Entwicklungsstadien, Nester



oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortnimmt oder beschädigt; Säugetiere und Vögel am Bau oder im Nestbereich fotografiert, filmt, dort Tonaufnahmen herstellt oder den Brutablauf oder die Jungenaufzucht auf andere Weise stört;

28. § 4 Nr. 28 nicht biotopgerechte Tiere, Pflanzen oder vermehrungsfähige Pflanzenteile einbringt;
29. § 4 Nr. 29 Biozide anwendet;
30. § 4 Nr. 30 die Treib- und Drückjagd auf Wasserwild ausübt;
31. § 4 Nr. 31 die Jagd auf Wasserwild in der Zeit vom 15.10. bis zum Ende der Jagdzeit ausübt;
32. § 4 Nr. 32 die Fischerei mit der Handangel in der Zeit vom 16.7. - 28. (29.) 2. auf der Insel Kisselwörth und vom 1.3. - 15.7. auf der Insel Sändchen ausübt.

#### § 7

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz in Kraft.
- (2) Gleichzeitig wird die Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des Naturschutzgebietes "Inseln Kisselwörth und Sändchen", Landkreis Mainz-Bingen, vom 28. Februar 1978 (Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz Nr. 9, S. 155, vom 13.3.1978) aufgehoben.

Neustadt a.d.Weinstraße, den

1980

- 553 - 232 -

Bezirksregierung Rheinhessen-Pfalz



# NATURSCHUTZGEBIET "KISSELWÖRTH UND SÄNDCHEN"

LANDKREIS MAINZ - BINGEN  
M. 1:25 000

